



Weil · Winterkamp · Knopp
Landschaftsarchitektin · Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

WWK · Partnerschaft für Umweltplanung · Molkenstr. 5 · 48231 Warendorf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur Grundstücksentwicklung
Ecke Aloysiusstraße / Friedhofstraße
in Rheine

22.05.2019

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

In Rheine liegt westlich der Aloysiusstraße zwischen Hemelter Bach im Norden und Friedhofsstraße im Süden ein ca. 25.875 m² großes Grundstück (Gemarkung Rheine Stadt, Flur 173 Flurstück 518), das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird (s. Abb. 1).



Abb. 1 Lageplan (M 1 : 2.000)

Eine ca. 2.600 m² große Waldfläche wurde Anfang 2018 bereits entsprechend eines Waldumwandlungsantrages abgeholzt. Hierfür erarbeitete die WWK Partnerschaft für Umweltplanung seinerzeit bereits eine artenschutzrechtliche Baumkontrolle¹, die im Ergebnis den Erhalt von 3 Bäumen vorsah (s. Abb. 1).

Die Eigentümer beabsichtigen nun im Süden parallel zur Friedhofsstraße auf einer Fläche von ca. 6.560 m² Wohnbebauung zu entwickeln. Das restliche Grundstück soll der naturnahen Entwicklung vorbehalten werden.

Im Verfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestät-

¹ WWK – Weil-Suntrup – Winterkamp – Knoop Partnerschaft für Umweltplanung: Prüfprotokoll fachgutachtliche Gehölzkontrolle am 24.01.2018 Baumkontrolle Waldumwandlungsfläche an der Friedhofsstraße in Rheine. Warendorf 26.01.2019.

ten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wildlebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Vorhabens und des Gebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Vorhaben

Ein erstes Nutzungskonzept der Stadt Rheine sieht nördlich der geplanten Wohnbebauung an der Friedhofsstraße die Anlage von Wald (ca. 7.070 m²) mit vorgelagertem Waldsaum (ca. 2.050 m²) vor. Hieran angrenzend ist die Entwicklung einer naturnahen Gewässeraue am Hemmelter Bach (ca. 10.195 m²) geplant (s. Abb. 2). Die über die bereits erfolgten Rodungsarbeiten hinaus gehenden erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten werden zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt.



Abb. 2 Vorentwurf Nutzungskonzept der Stadt Rheine (ohne Maßstab)

2.2 Auswirkung des Bauvorhabens

Bau-, betriebs- und anlagebedingt führen Wohngebiete zu negativen Auswirkungen auf Teile von Natur und Landschaft. Im Folgenden werden diese Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich durch die erforderlichen Baumaßnahmen ergeben. Es sind folgende baubedingten Auswirkungen auf die Fauna möglich:

- dauerhafter und temporärer Flächenverlust (v. a. Versiegelung) und damit ein Verlust von Lebensraum
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. bei der Baufeldräumung und/oder der Entfernung von Gehölzen)
- Störungen/Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen (führt z. B. zu Aufgabe von Brut oder Revieren)
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen können sich durch das Wohngebiet als Baukörper an sich, sowie sein zuführendes Wegenetz ergeben. Folgende anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fauna sind somit möglich:

- Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen durch das Wegenetz
- Entwertung des Lebensraumes durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Scheuchwirkung)

Betriebsbedingte Wirkungen

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna können sich durch das geplante Gewerbegebiet ergeben:

- Entwertung des Lebensraumes durch betriebsbedingte Emissionen, wie Lärm- und Lichtemissionen sowie Störungen durch die Anwesenheit von Menschen

2.3 Bestandssituation

Die bei der Geländeaufnahme im April 2019 innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 3 zeichnerisch dargestellt. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW².

Das Plangebiet wird weitgehend von einer Fettwiese (**EBO**) eingenommen, die in der Mitte einen Hochpunkt aufweist und zum Hemmelter Bach abfällt. Nach Auskunft der Eigentümer ist die Fläche verpachtet und wird im Wechsel von mehreren Jahren als Wiese und (Mais)acker genutzt. Zum Aufnahmezeitpunkt ist die Fläche von Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) geprägt. Weiterhin kommen u. a. Weidelgras (*Lolium multiflorum*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Honiggras (*Holcus mollis*) vor. An der Friedhofsstraße stockt eine Schnitthecke (**BD5**) mit vorgelagertem Brennesselsaum, die überwiegend aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und vereinzelt aus Eibe (*Taxus baccata*) und Buche (*Fagus sylvatica*) besteht. Der ehemalige Waldbestand im Südosten stellt sich heute als Schlagflur (**AT**) dar. Hier stocken noch drei erhaltenswerte Buchen; ansonsten wird die Fläche von Grasartigen wie z. B. Feld-Hainsimse (*Luzula campestre*), Honiggras (*Holcus mollis*) dominiert. Westlich der Schlagflur verläuft eine ca. 0,80 m hohe Natursteinmauer (**HN4**) die von einem niedrigen Gehölzstreifen (**BD3**) u. a. aus Flieder (*Syringia vulgaris*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Feldahorn (*Acer campestre*) begleitet wird. Zwei weitere Gehölzstreifen befinden sich an im Nordosten am Hemelter Bach bzw. an der Aloysiusstraße; sie setzen sich ganz überwiegend aus Lebensbäumen (*Thuja occidentalis*) zusammen. Innerhalb der Schlagflur liegt eine eingeschossige Gebäuderuine (**HN3**), mit überwiegend eingestürztem Dach. Westlich grenzt ein junges Weidengebüsch (**BB11**) an die Ruine. Im Norden bildet der Hemelter Bach (FM0) mit seinen steilen Böschungen (HH7) die Plangebietsgrenze.

² LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen Mai 2016

Im Rahmen der Geländebegehung wurden an dem Gebäude keine Vorkommen oder Spuren von gebäudebewohnenden Vögeln oder Fledermäusen festgestellt.



Abb. 4 Biototypen im Plangebiet

3 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Steinfurt
- Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. - Auch Bereichen mit weiteren Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW, geschützte Landschaftsbestandteile) sind hier nicht vorhanden. - Im weiteren Umfeld, über 1 km südwestlich bis nordöstlich vom Vorhabenbereich entfernt, verläuft die Ems, welche in diesem Bereich als Naturschutzgebiet „Emsaue“ ausgewiesen ist.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW)
- Der nördlich des Vorhabens fließende Tieflandbach „Hemelter Bach in Rheine“ ist als Fläche BK-3710-0038 im Biotopkataster NRW verzeichnet. Angaben zu faunistischen Vorkommen sind nicht vorhanden. - Weiterhin finden sich im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld keine im LINFOS verzeichneten schutzwürdigen Flächen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope). - Das oben erwähnte großflächige Naturschutzgebiet „Emsaue“ ist gleichzeitig als FFH-Gebiet (DE-3711-301) ausgewiesen. Als vorkommende Tierarten werden für das FFH-Gebiet Bachneunauge, Bekassine, Bitterling, Blauflügelige Ödlandschrecke, Eisvogel, Goppe, Große Moosjungfer, Kammmolch, Kiebitz, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Steinbeisser, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Waldwasserläufer (auf dem Durchzug), Wasserralle und Zwergtaucher genannt. - Innerhalb des 1 km Umkreis um das Vorhaben finden sich im Fundortkataster des LANUV für den Zeitraum der vergangenen 10 Jahre keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Vorhabenbereich und sein näheres Umfeld bei den kontaktierten Stellen keine aktuellen Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen. Im weiteren Umfeld (> 1 km) finden sich Hinweise auf planungsrelevante Arten wie z. B. Eisvogel, Kiebitz und Schwarzspecht.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sind Acker, Fettwiese, Garten, Gebäude, Fließgewässer, Höhlenbäume und Kleingehölze.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage³ in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3710 Rheine, Quadrant 2 und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen Vögel, Fledermäuse und Amphibien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tab. 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt. Drei Vogelarten (Krickente, Heidelerche und Steinschmätzer) kommen im Großraum grundsätzlich vor, sind jedoch in den ausgewählten Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 3710-2 Rheine)

Art	Status	Erhaltungszustand	Fließgewässer	Kleingehölze	Acker	Garten	Gebäude	Fettwiesen/-weiden	Höhlenbäume
Säugetiere									
Braunes Langohr	vorh.	G		FoRu, Na		Na	FoRu	Na	FoRu!
Breitflügelfledermaus	vorh.	G↓	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na	
Großer Abendsegler	vorh.	G	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	vorh.	U	Na	Na		Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	vorh.	G	Na				FoRu		FoRu
Wasserfledermaus	vorh.	G	Na	Na		Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	vorh.	G	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel									
Baumpieper	B	U		FoRu					
Bekassine	R/W	G	(Ru), (Na)						
Bluthänfling	B	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	B	G	FoRu!			(Na)			
Feldlerche	B	U↓			FoRu!			FoRu!	
Feldsperling	B	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Flussregenpfeifer	B	U	(FoRu)		(FoRu)				
Gartenrotschwanz	B	U		FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Girlitz	B	unbek.				FoRu!, Na			
Habicht	B	G↓		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	
Kiebitz	B	U↓			FoRu!			FoRu	
Kiebitz	R/W	U↓	(Ru), (Na)		Ru, Na			Ru, Na	
Kleinspecht	B	U		Na		Na		(Na)	FoRu!
Kuckuck	B	U↓		Na		(Na)		(Na)	

³ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3807-3> und 3907-1

Tab. 3 (Forts.)
Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 3710-2 Rheine)

Art	Status	Erhaltungszustand	Fließgewässer	Kleingehölze	Acker	Garten	Gebäude	Feldwiesen/-weiden	Höhlenbäume
Vögel									
Mäusebussard	B	G		(FoRu)	Na			Na	
Mehlschwalbe	B	U	(Na)		Na	Na	FoRu!	(Na)	
Nachtigall	B	G	(FoRu)	FoRu!		FoRu			
Pirol	B	U↓		FoRu		(FoRu)			
Rauchschwalbe	B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	
Rebhuhn	B	S			FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Saatkrähe	B	G		(FoRu)	Na	Na		Na	
Schleiereule	B	G		Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Schwarzspecht	B	G		(Na)				(Na)	FoRu!
Sperber	B	G		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)	
Star	B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Steinkauz	B	G↓		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Teichrohrsänger	B	G	FoRu						
Turmfalke	B	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	
Uhu	B	G					(FoRu)	(Na)	
Waldkauz	B	G		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Waldohreule	B	U		Na		Na		(Na)	
Waldschnepfe	B	G		(FoRu)					
Waldwasserläufer	R/W	G	Ru, Na						
Wanderfalke	B	G				(Na)	FoRu!		
Zwergtaucher	B	G	FoRu						
Amphibien									
Kammolch	vorh.	G	(FoRu)	Ru				(Ru)	
Moorfrosch	vorh.	G	(FoRu)	(Ru)		(Ru)		(Ru)	

B = Brutvorkommen, R/W = Rast/Wintervorkommen, vorh. = vorhanden; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ negative Entwicklungstendenz, ↑ positive Entwicklungstendenz; unbek. = unbekannt; FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Es zeigt sich, dass in dem Vorhabenbereich mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen zahlreiche planungsrelevante Tierarten insbesondere aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse vorkommen können. Einige von diesen Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf, die im Folgenden näher beschrieben werden. Das Hauptvorkommen ist für alle betroffenen Arten jeweils die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Die Vogelarten Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz und Waldkauz haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Höhlenbäume“ ebenso wie die folgenden Fledermausarten: Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

„Gebäude“ bieten potenziell Lebensraum für die Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Wanderfalke.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Acker“ sind Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn mit einem Hauptvorkommen zu finden, ein Vorkommen der Feldlerche ist zusätzlich auf Fettwiesen/-weiden möglich. In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp Kleingehölze ist die Nachtigall mit Hauptvorkommen vertreten, für den Eisvogel gilt dies für Fließgewässer. Der Girrlitz hat sein Hauptvorkommen in Gärten.

Hauptvorkommen von Rastvögeln finden sich in den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen nicht.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den gesamten Messtischblattquadranten beziehen, wurden die Lebensraumansprüche für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensbereiches und seinem näheren Umfeld überprüft.

Amphibien

Der Kammmolch bevorzugt Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation, die nur gering beschattet und in der Regel fischfrei sind.

Der Moorfrosch besiedelt Lebensräume mit hohen Grundwasserständen wie beispielsweise Feucht- und Nasswiesen und moorige Bereiche. Als Laichgewässer müssen oligo- bis mesotrophe, fischfreie Kleingewässer vorhanden sein.

Der nördlich des geplanten Vorhabens fließende Hemelter Bach in einem intensiv durch den Menschen genutzten Bereich (Acker- und Siedlungsflächen) entspricht nicht diesen Anforderungen. Ein Vorkommen von Moorfrosch und Kammmolch ist somit nicht anzunehmen.

Fledermäuse

Eine Entfernung von Gehölzen mit Eignung als Fledermausquartier ist, sowie die Inanspruchnahme von für Fledermäuse geeignete Gebäude, nicht erforderlich. Eine Betroffenheit von Fledermausquartieren ist somit nicht anzunehmen.

Im Ergebnis der Datenabfrage werden sieben Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) benannt. Nach Betrachtung der Lebensraumansprüche dieser potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie der Ausprägung der Lebensraumtypen im Bereich des Vorhabens und seinem Umfeld, ist insgesamt eine Nutzung des Gebiets als Jagdraum von diesen Arten zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Bereichsweise werden zwar linien- und flächenhafte Gehölzstrukturen entfernt, jedoch sind im Gebiet und seinem Umfeld aber auch nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens Grün- und Gehölzflächen vorhanden bzw. werden im Rahmen des Vorhabens entwickelt. So kann diese Funktion im nahen Umfeld auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

In Tab. 4 sind die Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt, die Artinformationen wurden den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW⁴ entnommen.

Tab. 4 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, ebenfalls angenommen werden Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen; Brutplätze liegen oftmals wassernah, sind tlw. aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt; Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten; außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen; Brutreviergröße ca. 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. ca. 4-7 km (größere Flüsse)	nein
Feldlerche ehemaliger Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Brutreviergröße 0,25 bis 5 Hektar.	nein
Girlitz als Art mediterraner Herkunft wird vom Girlitz ein trockenes und warmes Klima bevorzugt, welches den Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung macht. Bevorzugt wird eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand (z. B. Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Ernährung durch kleine Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Für den Neststandort werden Nadelbäume bevorzugt. Überwinterung in Mittelmeerländern und Westeuropa, einzelne Tiere überwintern in NRW.	ja
Kiebitz Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; seit einigen Jahren verstärkt auch auf Ackerland (oft sehr geringer Bruterfolg), bei der Wahl des Neststandortes Bevorzugung von offenen und kurzen Vegetationsstrukturen	nein
Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; Vorkommen in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens im Randbereich; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; Siedlungsdichte bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha; Anlage der Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	nein

⁴ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumsprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Mehlschwalbe Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt als Kolonienbrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Bau der Lehnester (Material aus Lehmputzen und Schlammstellen notwendig) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignet; bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe	nein
Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt; Brutreviergröße ca. 0,2 bis 2 ha	ja
Rauchschwalbe Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; abnehmende Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung, fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen	nein
Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wichtige Zusatzstrukturen sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	nein
Schleiereule ausgesprochen reviertreuer Kulturfolger der halboffenen Landschaft, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, wo als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt werden, die einen freien An- und Abflug gewähren; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen dienen als Jagdgebiete	nein
Schwarzspecht ausgesprochen ortstreue Art mit Vorkommen in ausgedehnten Waldgebieten (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) und auch in Feldgehölzen mit einem hohen Totholzanteil (Nahrung sind Ameisen und holzbewohnende Wirbellosen); Brutreviergröße 250-400 ha Waldfläche; als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern)	nein

Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr / Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer / Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	ja
Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; jagt am Boden in niedriger Vegetation; Brutplätze der ausgesprochen reviertreuen Tiere sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen; Brutreviergröße zwischen 5 und 50 ha	tlw.
Turmfalke Vorkommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Meidung geschlossener Waldgebiete; Nahrungsflächen sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier pro Brutpaar in optimalen Lebensräumen nur 1,5-2,5 km²; Bruten an Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen	tlw.
Waldkauz ausgesprochen reviertreuer Vogel mit Vorkommen in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; Nistplatz in bevorzugt Baumhöhlen in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen – auch Nisthilfen werden angenommen sowie Dachböden und Kirchtürme bewohnt; Reviergröße 25-80 ha	nein
Wanderfalke Ursprüngliche Art der Felslandschaften; mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaften entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.	nein

Aufgrund der Lage der untersuchten Fläche im Siedlungsgebiet von Rheine und im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche nur bereichsweise durch Gewässer, sowie lineare und flächenhafte Gehölze strukturiert werden, können die vorzufindenden Biotope eher wenigen planungsrelevanten Arten geeignete Habitatstrukturen bieten.

In Anspruch genommen wird vorwiegend eine Fettwiese, die alternierend auch als Acker genutzt wird, ebenso wurde bereits ein Gehölzbestand, in dem ein verfallenes Gebäude liegt, fast vollständig gerodet. Drei größere Buchen wurden auf die-

ser Fläche aus Artenschutzgründen (potenzielle Fledermausquartiere) erhalten. Die ehemalige baumbestandene Fläche stellt sich jetzt als Schlagflur dar.

Bedeutung für planungsrelevante Arten wie z. B. Steinkauz und Turmfalke könnte der Vorhabenbereich als Teilbereich eines deutlich größeren Revieres besitzen. Auch Schwalben können die Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Ähnliche Flächen als Jagdhabitat sind in näherer Umgebung aber auch nach Umsetzung der Planung weiterhin vorhanden. Zudem ist auf der verbleibenden, nicht durch Wohnbebauung eingenommene Fläche, die Anlage von Gehölz- und Grünlandstrukturen geplant, welche den Raum gegenüber dem derzeitigen Zustand bereichsweise sogar aufwerten. Eine essenzielle Bedeutung des Vorhabenbereiches als Nahrungshabitat kann hier nicht festgestellt werden.

Brutvorkommen der Vertreter von Charakterarten der offenen Feldflur wie Feldlerche und Kiebitz u. a. aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der damit einhergehenden Störung durch den Menschen nicht anzunehmen.

Für die Planung werden Gehölze, beispielweise eine Weißdornhecke (*Crataegus*) entlang der Friedhofsstraße, in Anspruch genommen. Grundsätzlich bieten Gehölze planungsrelevanten Arten, vor allem Vögeln und Fledermäusen, Lebensraum (Horst- und Höhlenbäume, Gehölze für Gehölzbrüter). Aufgrund der Vor-Ort-Begehungen im Januar und April 2019 kann festgestellt werden, dass keine Horst- und Höhlenbäume beansprucht werden. So sind Horstbäume nicht vorhanden, die drei oben bereits genannten Höhlenbäume werden erhalten. Als potenziell vorkommende Gehölzbrütende Arten sind hier u. a. die Nachtigall und der Star zu nennen. Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten somit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Da weiterhin nur relativ kleinflächig und außerhalb der Brutzeiten in Gehölzstrukturen eingegriffen wird, diese im Umfeld weiterhin vorhanden sind und es im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auch zu einer Neupflanzung von Gehölzen kommt, ist unter Berücksichtigung der erwähnten Maßnahmen keine negative Auswirkung auf planungsrelevante Vogelarten erkennbar.

Auch von einer wesentlichen Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Die linearen Gehölzstrukturen im Vorhabenbereich können von Fledermäusen als Leitlinie zu Jagd genutzt werden. Diese potenziellen Leitlinien werden ggf. in Anspruch genommen. Auch Acker- und Gehölzbereiche können von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Insgesamt stehen jedoch zumindest gleichwertige, bereichsweise auch höherwertige Flächen durch die Entwicklung von Waldfläche, Waldmantel und Gewässerentwicklung/Aue zur Verfügung.

Bei der Datenrecherche sowie bei den Kartierungen vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevante Artengruppen (z. B. Reptilien, Libellen). Aufgrund der Charakteristik und Ausstattung des Vorhabenbereiches und seinem Umfeld sowie dem Vorhaben selbst wird hier nach gutachter-

licher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen.

Folgende Maßnahme ist zu beachten, damit es nicht zu einer erheblichen Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch den geplanten Eingriff kommt:

Schnitt- und Rodungszeiten

Um auszuschließen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt, müssen die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen. Damit müssen diese Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden.

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Gebietes potenziell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das untersuchte Gebiet wahrscheinlich eine Bedeutung als (Teil)Lebensraum für potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten hat.

Dies betrifft Gehölz bewohnende oder im Bereich von Gehölzen jagenden Vogel- und/oder Fledermausarten. Der Eingriff in Gehölzstrukturen findet jedoch relativ kleinflächig statt, zudem werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens neue Gehölze gepflanzt. Weiterhin wurden im Vorfeld bereits drei für Fledermäuse potenziell geeignete Höhlenbäume festgestellt, die erhalten und in die neu geplanten Gehölzflächen integriert werden.

Aus gutachterlicher Sicht ist unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme zur zeitlichen Eingrenzung der Schnitt- und Rodungszeiten nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung möglicher Bauvorhaben im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Warendorf, 22.05.2019

H. Weil - Steubing

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Anlagen:
Formular A - Gesamtprotokoll
Formular B - Gehölzbrüter

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Grundstücksentwicklung Ecke Friedhofsstr. / Aloysiusstr. in Rheine

Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED] Antragstellung (Datum): 22.05.2019

In Rheine liegt westlich der Aloysiusstraße zwischen Hemelter Bach im Norden und Friedhofsstraße im Süden ein ca. 25.875 m² großes Grundstück (Gemarkung Rheine Stadt, Flur 173 Flurstück 518), das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Die Eigentümer beabsichtigen nun im Süden parallel zur Friedhofsstraße auf einer Fläche von ca. 6.560 m² Wohnbebauung zu entwickeln. Das restliche Grundstück soll der naturnahen Entwicklung vorbehalten werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: europäische Vogelarten (Gehölzbrüter)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 37102								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Gehölzbrütende Vögel können durch die ggf. notwendige Entfernung von Schnitthecken und Gehölzstreifen gestört oder getötet bzw. ihre Nester zerstört werden.										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
Es ist eine Schnitt- und Rodungszeitenbeschränkung vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erforderlich.										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) </td> <td style="width: 30%; text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mäuser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mäuser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mäuser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein									

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

